

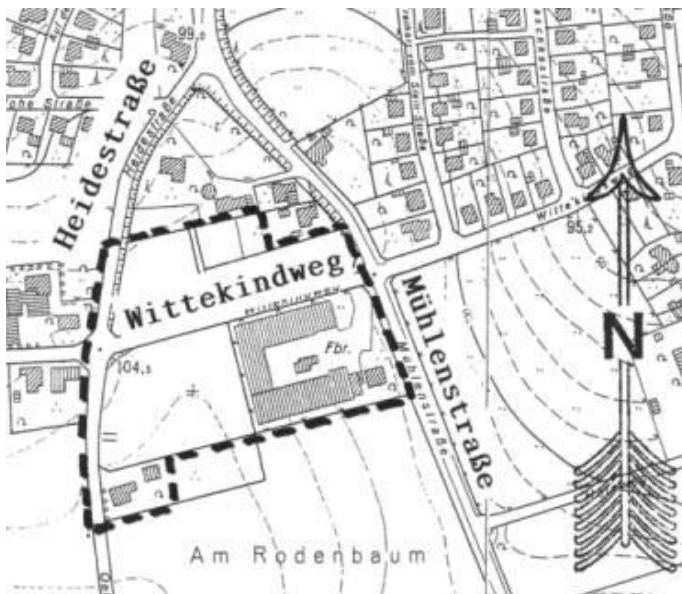
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hiddenhausen

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 11.12.2003 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu beschlossen.

Durch die 15. Änderung werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes für die gekennzeichneten Grundstücke von Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche, Grünfläche, Gewerbliche Baufläche bzw. Gemischte Baufläche geändert:

Die Änderungsbereiche sind in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Änderungsbereich „Heidestraße/Mühlenstraße“:

Mit Bericht vom 26.01.2004 wurde die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung in Detmold zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Detmold hat die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28.04.2004, Az.: 35.21.10-304/H.16, genehmigt.

Diese Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Erläuterungsberichtes liegt im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, während der Dienststunden für jeden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hiddenhausen, den 28.06.2004

Veröffentlicht am: 06.07.2004

gez. Korfmeier